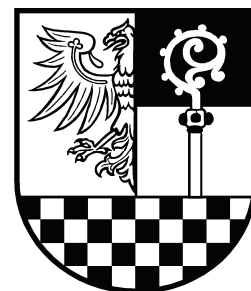


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

19. Jahrgang

Luckenwalde, 20. Januar 2011

Nr. 2

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 2. außerordentlichen Sitzung des Kreisausschusses
des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Januar 2011 2**

Sonstige Bekanntmachungen

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und
Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (GuD-Heizkraftwerk) in Berlin Lichterfelde 3**

**Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und
Wasserzweckverband Königs Wusterhausen 6**

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011 6

Wirtschaftsplan 2011 7

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 2. außerordentlichen Sitzung
des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming
vom 10. Januar 2011**

Der Kreisausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-0829/10-II

Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des SGB II – Jobcenter Teltow-Fläming – zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Agentur für Arbeit Potsdam

Vorlagennummer: ohne

Die drei bisherigen Vertreter in der Trägerversammlung Herr Detlev von der Heide, Frau Maritta Böttcher und Herr Michael Wolny werden beauftragt, am 14. Januar 2011 in der 1. Trägerversammlung des Jobcenters die Interessen des Kreistages Teltow-Fläming wahrzunehmen.

Der Kreisausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-0843/11-III

Die Vergabe der Landschaftsbauarbeiten zum Bauvorhaben „Netzergänzung Fläming-Skate“, Abschnitt Wahlsdorf-Prensdorf erfolgt an die Firma Forstbaumschulen „Fürst Pückler“ GmbH, Dorfstr. 15b in 04924 Bad Liebenwerda/Zeischa.

Peer Giesecke
Vorsitzender des Kreisausschusses

Sonstige Bekanntmachungen

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und
technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -

Amtliche Bekanntmachung**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines
Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (GuD-Heizkraftwerk)
in Berlin Lichterfelde**

Bek. einer Entscheidung v. 10.01.2011
IA - IM 4800/09 JO
Telefon: 030-902545 - 389 oder 902545 - 0

Antragsgegenstand:

Auf Antrag der Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, vom 01.02.2010 wurde gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1.029 MW auf dem Grundstück Ostpreußendamm 61, 12207 Berlin am 10.01.2011 erteilt.

Hauptkenndaten des GuD-Heizkraftwerkes:

- Gas- und Dampfturbinenanlage (bei ISO-Bedingungen) 575 MW
- Stützfeuer Abhitzekeessel 45 MW
- Heißwassererzeuger (Anzahl: 3 Stück) je 135 MW
- Hilfsdampferzeuger 4 MW.
-

Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt.

Auf Grund des § 13 BImSchG sind die Baugenehmigung sowie andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in diesem Bescheid enthalten.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen versehen, die einen umweltverträglichen Betrieb der Anlage sicherstellen sollen. Dies sind insbesondere Festsetzungen zum Baurecht, Bedingungen und Auflagen zur Begrenzung der Luftschadstoffemissionen, zur Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte und zur Begrenzung von Erschütterungen.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung an für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 und Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

und im vorgenannten Zeitraum darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin - Moabit, Haus L, im Geschäftszimmer L.037 eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid kann außerdem innerhalb der vorgenannten Frist im Internet unter: www.lagetsi.berlin.de eingesehen werden. Diese zusätzliche Informationsquelle stellt ausdrücklich keine Auslegung im Sinne des BImSchG dar.

Hinweise gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Genehmigungsbescheid und seine Begründung beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin, bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe nachfolgenden Absatz) schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21, 10559 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung über die Rechte nach § 80 Abs. 4 und 5 VwGO sowie § 80 a VwGO

Ein Widerspruch hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung.

Nach Einlegung des Widerspruchs kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Vollziehung aussetzen.

Auf Antrag kann das zuständige Gericht, das Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Hardenbergstrasse 31, 10623 Berlin, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Rechtsgrundlagen

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1136)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248)

**Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und
Wasserzweckverband Königs Wusterhausen****Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2011**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die
Verbandsversammlung durch Beschluss 04/12/10 vom 02.12.2010 den Wirtschaftsplan für
das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt.

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	<u>32.591</u> TEUR
die Aufwendungen	<u>30.162</u> TEUR
der Jahresgewinn	<u>2.429</u> TEUR
der Jahresverlust	<u>0</u> TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>5.112</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-15.663</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>7.726</u> TEUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>3.010</u> TEUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	<u>5.800</u> TEUR
2.3 die Verbandsumlage auf	<u>0</u> TEUR

Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden am 13. Januar 2011 vom Landrat des
Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Königs Wusterhausen, 14. Januar 2011

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Wirtschaftsplan 2011

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 14 bis § 18 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 02. Dezember 2010 mit Beschluss 04/12/10 den Wirtschaftsplan 2011 mit seinen Teilen (den Festsetzungen, dem Erfolgsplan, dem Finanzplan) sowie seinen Anlagen beschlossen.

Der Wirtschaftsplan mit seinen vorgenannten Teilen für das Wirtschaftsjahr 2011 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 14. Januar 2011

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher